

SEXUELLE GRENZ- VERLETZUNG

Handeln bei sexuellen
Grenzverletzungen unter Kindern
und Jugendlichen

Impressum

Herausgeber: Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung (LI)
Beratungsstelle Gewaltprävention
Winterhuder Weg 11,
22085 Hamburg;
www.li-hamburg.de/bsg

Text und Redaktion: Sabine Christiansen (NEXUS)
Susanne Engel (REBUS)
Bianka Petri (LI)
Bernd Priebe (Wendepunkt e. V.)
Beate Proll (LI)
Sabine Schmiegelow (LI)

Die Inhalte wurden vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung in Kooperation mit Nexus (Netzwerk Hamburger Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen), REBUS und Wendepunkt e.V. entwickelt.

Layout: Anja v. Zitzewitz
Auflage: 2500
Hamburg: Dezember 2010

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Verwertung dieses Druckwerkes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Herausgebers.

Inhalt

Zum Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen	4
Kindliche Entwicklung und Sexualität	5
Woran erkennt man sexuelle Grenzverletzungen?	5
Altersgerechte Sexualität oder grenzverletzendes Verhalten?	6
Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern	9
Vorgehen bei konkreten Hinweisen auf schwere sexuelle Grenzverletzungen	9
Sofortmaßnahmen	9
Pädagogische Maßnahmen	12
Hilfe und Beratung bei „Sexuellen Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern“	14

Zum Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen

Für Lehrkräfte und andere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen eine besondere Herausforderung dar. Dazu gehören beispielsweise folgende Situationen:

- In einer 3. Klasse fordert ein Schüler einen Mitschüler auf, gegen Belohnung seinen Penis in den Mund zu nehmen.
- Die Mädchen einer 6. Klasse ärgern einen Mitschüler, indem sie ihn vor anderen als schwul bezeichnen.
- Ein Schüler einer 7. Klasse beschimpft eine Mitschülerin als „blöde Fotze“ und als „Schlampe“.
- Bei der Gruppenarbeit versucht ein Schüler wiederholt, den BH einer Mitschülerin zu öffnen
- In der Schule werden per Handy Fotos verschickt, die eine Schülerin beim Sex zeigen.
- Während eines Schulfestes wird eine Schülerin vergewaltigt.

Diese Beispiele zeigen, dass der Schweregrad der Grenzverletzungen unterschiedlich sein kann. Die Schule als Institution ist auf die Dynamik, die bei der Bearbeitung solcher Situationen zwangsläufig entsteht, häufig nicht vorbereitet. Die folgenden Hinweise und Vorgehensweisen sollen die Lehr- und Fachkräfte an Hamburger Schulen darin unterstützen, geeignete Interventionschritte bei sexuellen Grenzverletzungen einzuleiten.

Kindliche Entwicklung und Sexualität

Zum Umgang mit diesen Vorfällen ist das Wissen um die kindliche Entwicklung und Sexualität wichtig. Es gibt eine weit verbreitete Unsicherheit im Umgang mit kindlicher Sexualität. Dieses gilt insbesondere bei der Konfrontation mit Verhaltensweisen, die als sexuell auffällig eingeordnet werden. Grundsätzlich zeichnet sich kindliche Sexualität durch folgende Aspekte aus:

- Sie ist motiviert durch Neugierde
- Sie ist gekennzeichnet durch Erkundungsverhalten
- Sie drückt sich spielerisch und ganzheitlich (weniger genital fixiert) aus
- Sie zeigt sich in spontanem, unbefangenen Äußern von Bedürfnissen und
- genussvollem Erleben aller Sinneswahrnehmungen

Woran erkennt man sexuelle Grenzverletzungen?

Bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern werden sexuelle Handlungen unfreiwillig, d.h. mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung oder mit körperlicher Gewalt ausgeübt. Die Voraussetzung dafür ist, dass ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern besteht. Anhaltspunkte für ein Machtgefälle sind u.a.:

- Altersunterschied
- Geschlecht
- körperliche Kraft bzw. Überlegenheit
- Beliebtheit bzw. Position in der Gruppe der Gleichaltrigen
- Abhängigkeiten (z.B. durch Erpressung und Bestechung)
- sozialer Status (nicht nur des Tatverdächtigen, sondern auch seiner Familie)
- Intelligenz
- Akzeptanz von stereotypen Geschlechterrollen (z.B. männliche Dominanz)

In diesen Situationen benutzt eine Person ihre Machtposition, d.h. die Unwissenheit, das Vertrauen und die Abhängigkeit eines Mädchens oder Jungen, für die eigenen Bedürfnisse nach Macht und sexueller Befriedigung. Auf den ersten Blick kann es so aussehen, als ob das Opfer scheinbar freiwillig mitgewirkt hat. Seitens des Tatverdächtigen und seines Umfeldes wird der Übergriff häufig geleugnet oder bagatellisiert. Wenn Lehr- und Fachkräfte unsicher sind, ob es sich um eine sexuelle Grenzverletzung oder einvernehmliche Sexualität handelt, sollten sie sich unbedingt an eine der Beratungsstellen wenden, deren Adressen im Anhang ab Seite 14 genannt werden.

Altersgerechte Sexualität oder grenzverletzendes Verhalten?

Bei der Einordnung von Verhaltensweisen ist der Entwicklungsstand des Kindes bzw. Jugendlichen zu berücksichtigen.

Zeigen sich sexuell grenzverletzende Verhaltensweisen im schulischen Kontext, besteht häufig die Tendenz zur Dramatisierung oder Verharmlosung des Geschehens, wie es die folgenden Beispiele verdeutlichen sollen.

1. Beispiel: „Doktorspiele oder grenzverletzendes Verhalten?“

Die Lehrerin beobachtet, wie ein Schüler aus ihrer 2. Klasse seinen Penis vor einer Mitschülerin entblößt. Der Junge fragt das Mädchen, ob es seinen Penis anfassen möchte. In einem Gespräch mit der Schülerin erfährt die Lehrerin, dass dieses schon häufiger passiert ist. Der Junge möchte, dass sie „Mann und Frau“ spielen und sie seinen Penis in die Hand nehmen soll. Das Mädchen hat dem Jungen gesagt, dass sie das nicht will, aber er hört nicht damit auf.

Eingeleitete Maßnahmen als Beispiel für eine Dramatisierung:

Die Lehrerin spricht mit ihrer Schulleiterin. Diese ruft den für die Schule zuständigen Cop4You der Polizei an, der eine Anzeige aufnimmt.

Angemessenes Vorgehen:

Da keine akute Gefahr besteht, ist Zeit für eine fachliche Beratung.

2. Beispiel: „Harmlose Spiele von Pubertierenden oder grenzverletzendes Verhalten?“

Eine Schülerin der 7. Klasse berichtet ihrer Klassenlehrerin von wiederholten sexuellen Übergriffen durch einen Achtklässler: Er habe sie mehrfach abgefangen, an die Wand gedrängt und versucht, ihr den Slip runterzuziehen.

Eingeleitete Maßnahmen als Beispiel für eine Verharmlosung:

Die Klassenlehrerin tauscht sich mit einem Kollegen aus.
Gemeinsam konfrontieren sie den Jungen mit dem Vorwurf.
Der Junge sagt, das Mädchen habe sich die Geschichte ausgedacht.
Sie sei beleidigt, weil er nicht mit ihr gehen wolle.
Befragte Mitschülerinnen und Mitschüler ergänzen, dass das Mädchen sich häufiger Geschichten ausdenkt.
Der Vorfall wird daraufhin nicht weiter verfolgt.

Angemessenes Vorgehen:

Die Aussage des Mädchens muss ernst genommen werden.
Für die weitere Hilfeplanung sollte fachliche Beratung eingeholt werden.

Für die Entscheidung, welche Maßnahmen eingeleitet werden, sind folgende Fragen hilfreich:

- Fühle ich mich mit der Situation überfordert?
- Wen muss ich informieren?
- Weiß ich, wo ich Unterstützung bekomme?
- Wie viel Zeit habe ich für die Maßnahmenfindung?
- Wie komme ich zu einer Einschätzung der Situation?
- Teilen andere Kolleginnen und Kollegen meine Bewertung?
- Anhand welcher Kriterien kann ich entscheiden, ob es sich um kindgerechte Verhaltensweisen oder um eine Grenzverletzung handelt?
- Wie gehe ich mit unterschiedlichen Aussagen um?

Es wird deutlich, dass es sich bei der Einschätzung je nach Schweregrad um einen komplexen Prozess handelt. Deshalb ist es sinnvoll, nicht alleine zu agieren, sondern frühzeitig auf Beratungsstellen zurückzugreifen.

Bei der Planung von Interventionsschritten müssen kulturelle, altersspezifische und soziale Hintergründe der Beteiligten berücksichtigt werden.

Interesse und Verständnis für unterschiedliche Lebens- und Handlungskonzepte dürfen nicht zur Akzeptanz von übergriffigem und damit potenziell traumatisierendem Verhalten führen. Grundsätzlich sollten die Schritte und Gespräche während der Intervention von der Schule dokumentiert werden. Schwere sexuelle Grenzverletzungen fallen in die Kategorie 1 der Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in Schulen.* Die Beratungsstelle Gewaltprävention übernimmt in Kooperation mit anderen Beratungsstellen das Fallmanagement.

* als Download unter www.li-hamburg.de/bsg

Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern

Für den Fall, dass Lehr- und Fachkräfte den Vorfall nicht selbst beobachten, sondern nachträglich informiert werden (z.B. von betroffenen Schülerinnen und Schülern, Zeugen oder Eltern), ist es erforderlich, zu einer Bewertung der Situation zu gelangen. Es empfiehlt sich, zeitnah und zu zweit Klärungsgespräche, getrennt mit beschuldigten und betroffenen Schülerinnen und Schülern zu führen.

Unterstützend kann eine Rücksprache mit REBUS, BZBS, der Beratungsstelle Gewaltprävention (BSG-LI) sowie weiteren Beratungsstellen (s. Adressen) erfolgen. Bei der Planung der Intervention sollten die Betroffenen und deren Sorgeberechtigten, die Schulleitung, die involvierten Lehr- und Fachkräfte und der schulische Beratungsdienst einbezogen werden.

Vorgehen bei konkreten Hinweisen auf schwere sexuelle Grenzverletzungen

(s. Kategorie 1 der Richtlinie zur Meldung und Bearbeitung von Gewaltvorfällen in Schulen)

Sofortmaßnahmen

1. Unterbindung des Geschehens durch die Lehr-/Fachkraft

Um zeitnah und angemessen intervenieren zu können, ist es notwendig Unterstützung anzufordern. In Zusammenhang mit der Unterbindung der Weitergabe von Bildmaterial auf Handys ist zu beachten, dass diese als Sofortmaßnahme eingesammelt werden dürfen. Die Inhalte dürfen jedoch nur von der Polizei oder in Anwesenheit der Sorgeberechtigten von der Schule kontrolliert werden.

2. Versorgung des Opfers sicherstellen

Hier sollen Unterstützung, Begleitung und entsprechende Rahmenbedingungen sichergestellt werden, zum Beispiel durch einen geschützten Raum und der Verständigung der Erziehungsberechtigten oder anderer Vertrauenspersonen. Nach Möglichkeit werden die Wünsche der betroffenen Personen bei der sich anschließenden Hilfeplanung mit einbezogen und berücksichtigt.

Es ist empfehlenswert, eine Untersuchung am UKE-Kompetenzzentrum (s. Adressen) am Institut für Rechtsmedizin vorzunehmen zu lassen, um eine Dokumentation und ggf. Spurensicherung zu gewährleisten. Die Untersuchung erfolgt durch speziell geschulte Ärztinnen und Ärzte in kindgerechter Umgebung. Der Untersuchungsprozess orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Eine Strafanzeige ist keine Voraussetzung für eine Untersuchung. Sie kann auch später noch gestellt werden. Außerdem muss eine Unfallmeldung durch die Schulleitung an die Unfallkasse Nord erfolgen.

3. Beaufsichtigung des Tatverdächtigen

Die Begleitung und Beaufsichtigung des Tatverdächtigen wird sichergestellt, bis das weitere Vorgehen und sich anschließende Maßnahmen geklärt sind, z.B. Verständigung der Sorgeberechtigten, Entscheidung über eine Suspendierung (siehe §49 (9) HmbSG), Eintreffen der Polizei.

4. Sofortige Information über den Vorfall an die Schulleitung

5. Information der Sorgeberechtigten (Opfer, Tatverdächtige)

Die Erziehungsberechtigten sollten über die Möglichkeit zur Untersuchung am UKE-Kompetenzzentrum (UKE KINDER-KOMPT) und über Beratungsstellen informiert werden.

6. Einschaltung der Polizei über den Cop4You oder das zuständige Polizeikommissariat

Es ist Aufgabe der Polizei – nicht von Schulleitungen und Lehrkräften – herauszufinden, ob eine Straftat vorliegt und sich ein Verdacht bestätigt. Die Anzeige bei der Polizei dient der

- Sicherung von Beweismitteln (Spuren, Verletzungen) und der schnellen Befragung von Zeuginnen und Zeugen, deren Aussagen auch mit Blick auf einen Prozess dadurch an Glaubwürdigkeit gewinnen
- Vermeidung weiterer sexueller Übergriffe durch denselben Täter
- Fürsorge gegenüber den Schulleitungen und Lehr-/Fachkräften bzgl. der Unterstellung „unterlassene Hilfeleistung“ bei verzögerter Meldung

7. Dokumentation des Vorfalls durch Meldebogen und Weiterleitung an die BSG-LI, REBUS und Schulaufsicht

Die Schulleitung füllt den Meldebogen aus und leitet Kopien unverzüglich (per Fax) weiter an:

- die zuständige REBUS/das BZBS
- die zuständige Schulaufsicht
- an die Beratungsstelle Gewaltprävention

Die BSG-LI leistet Krisenintervention und Beratung. Gemeinsam mit der Schulleitung wird erörtert, ob und welche Maßnahmen sofort nötig sind und wer diese einleitet. Die Krisenintervention ist befristet, die Einleitung von sich anschließenden Maßnahmen und Angeboten zur Einzelhilfe obliegt REBUS/BZBS. Die fachliche Unterstützung von außen ist gerade im Hinblick auf Bagatellisierungs- oder Skandalisierungstendenzen im System Schule notwendig.

8. Suspendierung des Tatverdächtigen durch die Schulleitung

(siehe § 49 Absatz 9 HmbSG)

Bei Gefahr im Verzug oder zum Schutz des Opfers kann eine Suspendierung des Tatverdächtigen erfolgen; eine Abstimmung mit der Rechtsabteilung ist hilfreich, um bei juristischen Verfahren nicht angreifbar zu sein. Es folgen die Anhörung und – getrennt davon – die Klassenkonferenz, um weitere erzieherische und Ordnungsmaßnahmen zu beschließen.

Pädagogische Maßnahmen

9. Benennung einer Lehrkraft, die Kontakt zum Opfer und der Familie hält

Das Angebot, betroffene Kinder und Jugendliche zu einer Beratungsstelle zu begleiten, kann Ängste und Unsicherheiten verringern und es erleichtern, Unterstützung durch Fachkräfte in Anspruch zu nehmen. Jedoch ist es ebenso wichtig, persönliche Widerstände anzuerkennen und nicht zu drängen, falls die Betroffenen zu diesem Zeitpunkt keine zusätzliche Hilfe möchten. In diesem Fall kann es als Lehrkraft hilfreich sein, Fachberatung anzunehmen, um sich Unterstützung für die Begleitung des Opfers zu holen.

10. Betreuung des Opfers unter Einbeziehung von Beratungsstellen

Für betroffene Kinder und Jugendliche ist eine behutsame Begleitung durch eine erwachsene Vertrauensperson an der Schule wichtig. Durch die erlebte Ohnmacht und die hieraus resultierenden Gefühle von Scham und Schuld sind Betroffene auf Unterstützung angewiesen, die sich parteilich für ihre Belange einsetzt und sich an ihren individuellen Bedürfnissen und Vorstellungen ausrichtet. Sie erleben sich selber häufig als mitschuldig für das Geschehen. Viele Kinder und Jugendliche brauchen Würdigung und Zeit, um herauszufinden, welche Schritte sie selbst als hilfreich erleben, um das Geschehene zu verarbeiten.

11. Aufarbeitung des Vorfalls unter Einbeziehung von Beratungsstellen

Mit der Schule, BSG-LI, REBUS, BZBS und den Beratungsstellen soll überlegt werden, zu welchem Zeitpunkt, mit welchem Ziel, welches Angebot hilfreich ist.

12. Kurze Information des Kollegiums und evtl. auch der Schulgemeinschaft

Nach sexuellen Grenzverletzungen sind in der Schülerschaft, unter den Eltern, aber auch im Kollegium oftmals Gerüchte im Umlauf. Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, kann eine kurze Information in Form eines Schreibens oder einer Veranstaltung sinnvoll sein.

13. Begleitung und Unterstützung des Opfers und dessen Familie bei der Reintegration in die Schule

Erfahrungen zeigen, dass nach anfänglicher Betroffenheit über den Vorfall sowohl in der Schülerschaft als auch im Kollegium Äußerungen zur Mitschuld des Opfers fallen. So habe beispielsweise das Mädchen nicht eindeutig „Nein“ gesagt oder viel zu lange damit gewartet, sich Unterstützung zu holen. Diese Abwendung von der Parteilichkeit für das Opfer muss wahrgenommen und thematisiert werden. Unter Umständen kann auch ein Schulwechsel für die Schülerin bzw. den Schüler hilfreich sein, auf keinen Fall dürfen diesbezüglich Entscheidungen gegen den Willen des Opfers getroffen werden. Weiterhin muss im Blick behalten werden, dass einige Opfer erst nach einiger Zeit auf die erlebte Gewalt reagieren.

14. Begleitung des Tatverdächtigen und dessen Familie

(in alter oder neuer Schule)

Bevor Hilfen z.B. durch eine Verfügung des Jugendamtes für den Täter installiert sind, können Kontakte zu Beratungsstellen geknüpft werden. In Erstgesprächen haben die jugendlichen sexuellen Grenzverletzer die Möglichkeit, die Beratungsstelle und deren Arbeitsprinzipien kennen zu lernen. Neben dem Erstkontakt zu den Jugendlichen ist es in der Arbeit mit Tatverdächtigen für eine gelingende Intervention vor allem wichtig, einen guten Kontakt zu den Eltern herzustellen.

Schulen und REBUS/BZBS stehen bei Schulwechsel von Kindern und Jugendlichen, die sich gewaltauffällig verhalten, in der Verantwortung, verbindliche fachliche Übergaben zu gewährleisten und zu dokumentieren.

15. Langfristige Planung von Präventionsmaßnahmen

(zwei, drei Monate später)

Präventionsmaßnahmen sollten immer längerfristig geplant werden und niemals direkt nach einem Vorfall erfolgen. Dabei ist es hilfreich, Sexualerziehung als einen Präventionsbaustein fest zu verankern. Hinweise zu sinnvollen und erprobten Konzepten sowie geeigneten Kooperationspartnern geben die Beratungsstelle Gewaltprävention (BSG-LI) und der Arbeitsbereich Gesundheitsförderung, Sexualerziehung & Gender am Landesinstitut.

Hilfe und Beratung bei „Sexuellen Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern“

Schulische Beratungsstellen

Beratungsstelle Gewaltprävention
(BSG-LI)
Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung
Geschäftszimmer:
Tel. 040/42 86 3 - 62 44
Fax 040/42 86 3 - 62 45
E-Mail: Gewaltpraevention@
li-hamburg.de

Gesundheitsförderung,
Sexualerziehung & Gender
Landesinstitut für Lehrerbildung
und Schulentwicklung
Frau Beate Proll:
Tel. 040/42 88 42 - 740
Fax 040/42 88 42 - 28 77
E-Mail: Beate.Proll@li-hamburg.de

REBUS der jeweiligen Regionen,
in Kooperation mit dem REBUS
Coaching-Team zu sexuellem Miss-
brauch von Mädchen und Jungen

BZBS (Beratungs- und Unterstüt-
zungszentrum Berufliche Schulen)
Tel. 040/42 88 96 - 241
Fax 040/42 88 96 - 234
E-Mail: BeratungBeruflicheSchulen@
hibb.hamburg.de

Beratungsstellen für Betroffene von sexueller Gewalt

Allerleirauh e.V.
Tel. 040/29 83 44 83
Fax 040/29 83 44 84
E-Mail: info@allerleirauh.de

Dolle Deerns e.V.
Tel. 040/439 41 50
Fax 040/43 09 39 31
E-Mail: beratung@dollederns.de

Dunkelziffer e.V.
Tel. 040/42 10 700 0
Fax 040/42 10 700 55
Tel. 040/42 10 700 10 (Beratung)
E-Mail: info@dunkelziffer.de

Mädchenhaus Hamburg,
Beratungsstelle
Tel. 040/42 84 9 - 235
Tel. 040/42 84 9 - 265 (24 Std.)

Zornrot e.V.
Tel. 040/721 73 63,
Fax 040/720 05 148
E-Mail: info@zornrot.de

Zündfunke e.V.
Tel. 040/890 12 15
Fax 040/890 48 38
E-Mail: info@zuendfunke-hh.de

Notruf für vergewaltigte
Frauen und Mädchen e.V.
Tel. 040/25 55 66
E-Mail: notruf-hamburg@t-online.de

Beratung für sexuell grenzverletzende Minderjährige und junge Erwachsene

Wendepunkt e.V.
Hamburger Beratungsstelle für
sexuell auffällige Minderjährige und
junge Erwachsene
Tel. 040/70 29 87 - 61
Fax 040/70 29 87 - 62
E-Mail: hamburg@wendepunkt-ev.de

Beratung bei Kindeswohlgefährdung

Kinderschutzzentrum Hamburg
Tel. 040/491 00 07
Fax 040/491 16 91
E-Mail: Kinderschutz-Zentrum@hamburg.de

Kinderschutzzentrum Harburg
Tel. 040/79 01 04 - 0
Fax 040/79 01 04 - 99
E-Mail: Kinderschutzzentrum-Harburg@hamburg.de

Prüfung von akuter Kindeswohlgefährdung

Jeweils zuständiger ASD

UKE – Institut für Rechtsmedizin

KINDER-KOMPT: Kompetenzzentrum für die Untersuchung von Kindern und Jugendlichen bei Verdacht auf Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch
Tel. 040/7410 52 127 (24 Std.)
Fax 040/7410 53 934
Mobil 0172/42 680 90

Polizei

jeweils der für die Schule zuständige Cop4You oder das zuständige Polizeikommissariat

Landeskriminalamt (LKA 42)
Fachdienststelle für Sexualdelikte
Tel. 040/428 67 - 4200

